



## **Verwaltungsanweisung**

### **§ 42a SGB XII**

#### **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen wird auf die gemeinsame Verwaltungsanweisung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage– (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht)“ und die dazugehörige Arbeitshilfe verwiesen.

Für Leistungsberechtigte bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung findet die Verwaltungsanweisung zu [§ 42](#) unter Punkt 2.2 Anwendung.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.